



Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte

- Jubiläumsrichtlinie -

(Richtlinie zu Ehrungen bei Jubiläen)

Fassung vom 10.10.2013

Jubiläumsrichtlinie

Gliederung:

1. Gründungsjubiläen
2. Einweihung Gerätehäuser / Übergabe Feuerwehrfahrzeuge
3. Geburtstage
4. Hochzeiten
5. Beisetzungen
6. Ausnahmen / sonstige Anlässe
7. Inkrafttreten

Jubiläumsrichtlinie

1. Gründungsjubiläen

Die Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte, folgend Verband genannt, erhalten ab dem 50-jährigen Gründungsjubiläum ein Ehrengeschenk im Wert bis zu **50,- EUR**. Es werden ausschließlich Jubiläen in 25-Jahr-Schritten berücksichtigt (z. B. 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährige Gründungsjubiläen usw.).

Die Jugendfeuerwehrabteilungen der Feuerwehren des Verbandes erhalten ab dem 10-jährigen Gründungsjubiläum ebenfalls ein Ehrengeschenk im Wert bis zu **50,- EUR**. Es werden ausschließlich Jubiläen in 10-Jahr-Schritten berücksichtigt (z. B. 10-, 20-, 30-, 40-, 50-jährige Gründungsjubiläen usw.).

2. Einweihung Gerätehäuser / Übergabe von Feuerwehrfahrzeuge

Bei Gerätehauseinweihungen und bei Übergabe von Feuerwehrfahrzeugen (Neufahrzeugen) erhalten die entsprechenden Feuerwehren des Verbandes ein Ehrengeschenk im Wert bis **30,- EUR**.

3. Geburtstage

Der Verband überreicht beim 50., beim 60. und beim 65. Geburtstag ein Ehrengeschenk im Wert bis zu **25,- EUR** an den folgenden Personenkreis:

- Vorstandsmitglieder des Verbandes,
- stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte,
- Fachwarte des Verbandes,
- Amtswehrführer und Amtsjugendfeuerwehrwarte,
- Gemeindewehrführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
- Wehrführer der amts-/gemeindeangehörigen Gemeinde-/Ortsfeuerwehren,
- Mitarbeiter des Verbandes.

Der Verband überreicht den Ehrenmitgliedern des Verbandes ab dem 70. Geburtstag (in 5-Jahr-Schritten) ein Ehrengeschenk im Wert bis zu **25,- EUR**.

Die Ehrenmitglieder der einzelnen Feuerwehren des Verbandes erhalten ab dem 60. Geburtstag (in 5-Jahr-Schritten) eine Geburtstags- bzw. Gratulationskarte vom Verband.

4. Hochzeiten

Der Verband überreicht bei folgenden Hochzeitsanlässen folgende Ehrengeschenke:

- Grüne Hochzeit: Ehrengeschenk im Wert bis **30,- EUR**,
- Silberne Hochzeit: Ehrengeschenk im Wert bis **40,- EUR**,
- Goldene Hochzeit: Ehrengeschenk im Wert bis **50,- EUR**,
- Diamantene Hochzeit: Ehrengeschenk im Wert bis **50,- EUR**,
- Eiserne Hochzeit: Ehrengeschenk im Wert bis **50,- EUR**.

Diese Regelung gilt für den folgenden Personenkreis:

- Vorstandsmitglieder des Verbandes,
- stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte,
- Fachwarte des Verbandes,
- Amtswehrführer und Amtsjugendfeuerwehrwarte,
- Gemeindeführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
- Wehrführer der amts-/gemeindeangehörigen Gemeinde-/Ortsfeuerwehren,
- Mitarbeiter des Verbandes.

Ab der Goldenen Hochzeit erhalten darüber hinaus alle Feuerwehrmitglieder des Verbandes ein Ehrengeschenk im Wert bis zu **50,- EUR**.

5. Beisetzungen

Bei Beisetzungen trägt der Verband die Kosten für ein Gebinde oder Kranz im Wert bis zu **25,- EUR**. Dies gilt für den folgenden Personenkreis:

- Vorstandsmitglieder des Verbandes,
- stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwarte,
- Fachwarte des Verbandes,
- Amtswehrführer und Amtsjugendfeuerwehrwarte,
- Gemeindeführer der amtsfreien Städte und Gemeinden,
- Wehrführer der amts-/gemeindeangehörigen Gemeinde-/Ortsfeuerwehren,
- Ehrenmitglieder des Verbandes,
- Mitarbeiter des Verbandes.

Die Regelung gilt auch für ehemalige Funktionsträger.

6. Ausnahmen / sonstige Anlässe

Bei Beschluss des Vorstandes können Persönlichkeiten des öffentlichen Dienstes sowie Persönlichkeiten von anderen Verbänden, Vereinen oder sonstigen Einrichtungen/Institutionen Ehrengeschenke im Wert bis zu **25,- EUR** überreicht werden. Das gilt auch für die Partnerschaftspflege des Verbandes mit anderen Verbänden oder sonstigen Einrichtungen/Institutionen.

7. Inkrafttreten

Die Jubiläumsrichtlinie tritt mit Beschluss der Verbandsausschusssitzung vom 10.10.2013 in Kraft.

Neuendorf, den 10.10.2013



Norbert Rieger
Vorsitzender des KFV